



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 2.229 RRB 1880/1436
Titel	Geschwister Weber in Wetzikon betr. Steuernachzahlung.
Datum	07.08.1880
P.	288–290

[p. 288] Mit Verfügung vom 10. März 1880 hatte die Finanzdirektion dem Vermögen der verstorbenen Sophie Weber, von und in Wetzikon auf Grundlage eines steuerpflichtigen Nachlasses von 34,000 Fr., gegenüber einem wirklich versteuerten Vermögen von 26,000 Fr., eine Nachzahlung von 192 Fr. auferlegt und mit // [p. 289] Verfügung vom 24. Mai ein bezügliches Revisionsbegehren abgewiesen.

Hiegegen rekurriert Namens der Geschwister Weber, Erben, Hr. J. Weber, in Wetzikon, am 12. Juni unter Anführung:

Das Inventar enthalte die Liegenschaften und Mobilien mit Ansätzen, die in Summa um mehrere tausend Franken hinter den heutigen Verkehrswerthen zurückblieben; nach richtiger Schätzung könnte heute nur ein Vermögen von 25–27,000 Fr. zur Versteuerung herangezogen werden. Sie weisen insbesondere darauf hin, daß ein Waldkomplex, den Sachkundige auf höchstens 6000 Fr. gewerthet hätten, durch günstigen Zufall um 10,000 Fr. habe verkauft werden können, welche Werthvermehrung, als erst seit der letzten Steuertaxation eingetreten, jedenfalls nicht in Anrechnung gebracht werden dürfe.

Es kommt in Betracht:

Nach dem von der Schatzungskommission genehmigten Inventar vom 7. Juli 1879 betrug das Vermögen der Geschwister Weber 36,000 Fr. Für die Steuerzahlungsgrundlage wurde von der Finanzdirektion das steuerbare Vermögen auf Fr. 34,000 angesetzt, und darnach die Nachsteuer berechnet. Die Rekurrenten können nun mit Erfolg geltend machen, daß seit der Schätzung des Vermögens // [p. 290] resp. seit der letzten Steuertaxation ein Stück Wald um 10,000 Fr. verkauft worden sei, das man nicht höher als zu 6000 Fr. geschätzt hätte. Der Gemeindrath bestätigt in seinem Gutachten diese Angaben. Dagegen scheint die Behauptung, als sei der Gütergewerb bei dem Inventar vom 7. Juli 1879 viel zu hoch gewerthet worden, keinen Glauben zu verdienen; das Inventar ist ja von einem an der Liegenschaft selbst beteiligten Erben angefertigt und von dem Vertreter der Erben, Hr. Schellenberg, unterzeichnet; auch besteht überhaupt nicht die Uebung, die Liegenschaften bei Erbschaftsinventarien zu hoch zu rechnen.

Der Regierungsrath,
auf den Antrag der verordneten Kommission,
beschließt:

I. Der Rekurs ist theilweise begründet und es wird das für die Nachsteuer zu Grunde zu legende Vermögen auf Fr. 30,000 angesetzt.

II. Mittheilung an die Finanzdirektion & an die Rekurrenten, je unter Rückstellung der betr. Akten.

[*Transkript: esk/17.03.2015*]